

## Informationen und Hinweise zum Einrichten einer Auskunftssperre im Melderegister

Bei jeder Melderegisterauskunft sind die **schutzwürdigen Belange** zu berücksichtigen.

Jede Melderegisterauskunft ist unzulässig, wenn für die betroffene Person Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass durch die Auskunft eine Gefahr für die besonders wichtigen Rechtsgüter "Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnlich schutzwürdige Belange" erwachsen kann (§ 51 Abs. 1 BMG).

Das Einrichten einer Auskunftssperre setzt grundsätzlich einen aktuellen Wohnungswechsel voraus. Die Begründung hierfür liegt in der Tatsache, dass bis zum Einrichten einer Sperre bereits Melderegisterauskünfte zu der bestehenden Wohnungsanschrift erteilt wurden.

Die Auskunftssperre muss bei der **Wegzugsgemeinde** beantragt werden, damit dort über die neue (zukünftige) Anschrift keine Auskunft erteilt wird. Gleichzeitig sollte auch eine Auskunftssperre bei der **Zuzugsgemeinde** beantragt werden, da die Auskunftssperre immer nur für die Gemeinde gilt, bei der sie beantragt wurde.

Bei häuslicher **Gewalt, Zwangsprostitution** oder „Gewalt im Namen der Ehre“ haben Sie die Möglichkeit, sich an das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben und die entsprechende Internetadresse (Tel.: 08000116016; [www.hilfetelefon.de](http://www.hilfetelefon.de)) zu wenden.

Damit die Auskunftssperre ihre Wirkung nicht verfehlt, muss folgendes beachtet werden:

- Bitte prüfen Sie genau, welchen Privatpersonen Sie Ihre neue Anschrift bereits mitgeteilt haben.
- Bei der Post darf bei einem Wohnungswechsel kein Nachsendeauftrag gestellt werden.
- Es darf kein Telefonanschluss mit Eintrag im öffentlichen Fernsprechbuch beantragt werden.
- Bei digitalisierten Telefonanschlüssen (ISDN) erscheint im Display des Angerufenen die Rufnummer des Anrufers. Über diese Rufnummer kann dann der Aufenthaltsort festgestellt werden.  
Verwandte und Bekannte sollten daher nur - wenn erforderlich - von öffentlichen Fernsprechan schlüssen ohne Rückruffunktion angerufen werden, weil bei Rückruffunktion im Display der Standort der Telefonzelle angezeigt wird.
- Nehmen Sie nicht an Adresssammlungen, z.B. bei sogenannten Gewinnspielen, teil.
- Besteht kein eigenständiger Krankenversicherungsschutz, sondern über die Krankenversicherung eines Hauptversicherers (zum Beispiel Ehemann oder Vater), gibt die Krankenversicherung eine Mitteilung an den Hauptversicherer, wenn Leistungen der Krankenversicherung in Anspruch genommen wurden. Diese Mitteilung kann mit einem entsprechenden Antrag auf Auskunftssperre bei der Krankenversicherung ausgeschlossen werden.
- Falls Sie Halter eines Kraftfahrzeuges sind, ist dies umgehend umzukennzeichnen und gleichzeitig bei der bisherigen Zulassungsstelle oder der neuen Zulassungsstelle eine Auskunftssperre zu beantragen. Daneben ist die Kfz-Versicherung zu verständigen, damit im Falle einer vorgegebenen Unfallmeldung (zum Beispiel mit Fahrerflucht) keine Auskunft über den Versicherungsnehmer erteilt wird.

- Welchen weiteren Behörden ist Ihre neue Adresse bekannt (z.B. Finanzamt, Jugendamt, Gerichte, Ausländerbehörde)? Es ist notwendig, dass Sie bei diesen öffentlichen Stellen ebenfalls eine entsprechende Sperre beantragen.
- Lassen Sie in einem Scheidungsverfahren (Unterhaltsverfahren) Anträge und Forderungen gegebenenfalls über einen Korrespondenzanwalt abwickeln.
- Prüfen Sie Ihre Webpräsenz im Internet und in sozialen Netzwerken (z.B. facebook).
- Sie dürfen keine payback- oder andere Punktekarten verwenden, weil auch dort die Anschriften nicht unter Verschluss gehalten werden.

Eine bestehende Auskunftssperre wird widerrufen, wenn sich herausstellt, dass sie missbraucht wird, um sich berechtigten Forderungen von Gläubigern zu entziehen.

Die Auskunftssperre wird automatisch aufgehoben, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 51 BMG nicht mehr vorliegen. Dies ist der Fall, wenn

1. die Meldepflichten nach § 17 BMG nicht erfüllt wurden oder
2. die im Zeitpunkt der Antragstellung glaubhaft gemachten Tatsachen, die zur Einrichtung der Auskunftssperre geführt haben, weggefallen sind und somit keine Gefahr für Ihre Individualgüter im Zusammenhang mit einer Melderegisterauskunft besteht.